

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Antrag der Landtagsfraktionen von CDU und FDP „Freie Berufe unterstützen: Qualität, Qualifikation, Verbraucherschutz und Transparenz stärken, EU-Dienstleistungspaket begleiten“ (Drucksache 17/7909)

Vorbemerkung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 31.500 Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner und damit einen wesentlichen Teil der Freiberufler Nordrhein-Westfalens. Den Mitgliedern ist dabei u.a. gemeinsam, dass sie, unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis, aufgrund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation persönlich eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit erbringen.

Position

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt den vorliegenden Antrag der Landtagsfraktionen von CDU und FDP ausdrücklich. Befund, inhaltliche Ausrichtung sowie politische Zielsetzung des Antrags werden vom Berufsstand der nordrhein-westfälischen Architekten und Stadtplaner umfassend geteilt, insbesondere weil darin der besondere Wert der Freien Berufe für Gesellschaft, Wirtschaft, (Bau-)Kultur und Verwaltung anerkannt wird. Jegliche politische Stärkung der Freiberuflichkeit sowie des damit einhergehenden Systems der beruflichen Selbstverwaltung und des berufsständischen Kammerwesens ist aus Sicht unserer Mitglieder uneingeschränkt positiv zu bewerten. Besonders erfreulich ist es, dass die Antragsteller nach wie vor die besondere Bedeutung der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“ für die Qualität des Bauens und den Verbraucherschutz anerkennen und sich für eine Auflösung der vom EuGH beanstandeten Inkohärenz aussprechen.

Damit das Erfolgsmodell Freiberuflichkeit in Deutschland, mit all seinen Bausteinen, weiter erfolgreich funktionieren kann, wäre eine möglichst breite parlamentarische und politische Unterstützung der vorliegenden Initiative auf Landes-, Bundes- und Europaebene wünschenswert.

Der Beitrag der Freien Berufe zur ökonomischen Prosperität

Die Freien Berufe leisten als Element jeder demokratischen Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren der Verwaltung sowie zur wirtschaftlichen Prosperität. Der Beitrag der Freien Berufe zur ökonomischen Prosperität zeigt sich u.a. daran, dass bereits heute europaweit mittlerweile rund jeder sechste Selbstständige in einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig tätig ist - mit steigender Tendenz. Dabei tragen die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige mehr als jeden zehnten Euro zur Bruttowertschöpfung bei.

Allein in Nordrhein-Westfalen lag der Umsatz des unmittelbaren Architekturmarktes im Jahr 2019 bei rund 2,4 Milliarden Euro, dabei wurde ein Beitrag von rund 1,5 Milliarden Euro zur Bruttowertschöpfung geleistet. Insgesamt 7.600 Selbstständige und Unternehmen beschäftigten dabei rund 30.000 Erwerbstätige, pro Unternehmen lag der Umsatz bei 316.700 Euro.

System der beruflichen Selbstverwaltung hat Vorbildcharakter

Der Gedanke der Freiberuflichkeit ist in Deutschland untrennbar mit dem Konzept der beruflichen Selbstverwaltung als Organisationsprinzip verbunden. Dieses System der Selbstverwaltung mit seinen Einrichtungen der Kammern ist seit Jahrzehnten ein tragendes Element im Gesamtgefüge der staatlichen Verwaltung und der deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Als Partner und sachverständige Berater des Staates und der Politik kommt dem berufsständischen Kammerwesen eine zentrale Rolle zu.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln die Kammern in Teilbereichen hoheitlich und tragen damit wesentlich zur Entlastung des Staates bei. Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung

übernehmen sie öffentliche Aufgaben bei der Berufszulassung, der Berufsaufsicht und der Überprüfung von verpflichtenden Fortbildungsleistungen. Da sie sich allein aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren, tragen sie zur finanziellen Entlastung des Staates bei. Dieser gesamte Beitrag der Freien Berufe zum reibungslosen Funktionieren der Verwaltung, Politik und Wirtschaft ist auf nationaler Ebene anerkannt, auch weil sie damit zur Modernisierung und Effizienz der öffentlichen Verwaltung und der Dienstleistungen für die Bürger und Verbraucher beitragen. Das deutsche System der Freiberuflichkeit ist damit auch ein Paradebeispiel für das verfassungs- und europarechtlich definierte Prinzip der Subsidiarität und hat Vorbildcharakter.

Aus diesem Grunde spricht sich die Architektenkammer NRW daher in aller Deutlichkeit gegen jegliche Bestrebung der EU-Kommission aus, die die vorhandene Kompetenzordnung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, das zentrale Subsidiaritätsprinzip sowie die klassische Gewaltenteilung in Frage stellen.

Keine Verwässerung der Ausbildungsniveaus und der Berufszugangsvoraussetzungen

Die Architektenkammer NRW spricht sich überdies gegen jegliche Tendenzen aus, die eine mittel- oder unmittelbare Unterwanderung der Zugangsvoraussetzungen in das System der Freien Berufe oder eine Absenkung geltender Ausbildungs- und Qualifikationsniveaus zum Ziel haben.

Die Aufgaben der Architekten sind in Deutschland umfangreicher als in fast allen anderen europäischen Ländern. Grundlage dafür bildet, neben anderen Kriterien, die hochwertige akademische und berufspraktische Ausbildung der Mitglieder des Berufsstandes, die sich in Nordrhein-Westfalen aus einer abgeschlossenen berufsqualifizierenden akademischen Ausbildung von mindestens vier Jahren und einer nachfolgenden praktischen Tätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet von zwei Jahren zusammensetzt. Ergänzt wird das hohe Niveau der Ausbildung von Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern durch eine regelmäßige, verpflichtende Fortbildungsverantwortung des Berufsstandes.

Gerade für den Berufsstand der Architekten und Stadtplaner gilt daher, dass erst durch das berufsständische System sowie die zugrundeliegenden berufsständischen Regeln sichergestellt ist, dass - ganz im Sinne eines aktiven Verbraucherschutzes - nur wirklich qualifizierte und verlässliche Personen den entsprechenden Berufstitel tragen dürfen.

Die Architektenkammer NRW teilt daher die Auffassung, wonach die Funktionsfähigkeit dieses bewährten Systems mit seinen geregelten Zulassungsverfahren, der Berufsaufsicht und der Fortbildungspflichten der entscheidende Garant für ein hohes Niveau bei Qualität, Sicherheit und Verbraucherschutz ist. Eine wie auch immer geartete Verwässerung dieser Kriterien und Instrumente lehnt die Architektenkammer NRW kategorisch ab. Einer Verdichtung besagter Kriterien steht die AKNW grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Insofern lehnt es die Architektenkammer NRW auch weiterhin ab, die reglementierten Berufe der Architekten und Stadtplaner dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW (BQFG NRW) zu unterwerfen. Hier gehen andere Länder – etwa Bayern – einen anderen Weg. Dort ist es insbesondere aus Gründen des Verbraucherschutzes ausgeschlossen, dass Inhaber ausländischer Bildungsabschlüsse über so genannte Defizitprüfungen auf das Niveau inländischer Berufsträger „gehoben“ werden. Eine Defizitprüfung wird niemals ein grundständiges, mindestens vierjähriges Studium der Architektur oder Stadtplanung, die zweijährige Berufspraxis und die achtzigstündige Weiterbildungsverpflichtung aufwiegen können, die die Inhaber inländischer Bildungsabschlüsse aufweisen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Eintragungspraxis insbesondere syrischer Geflüchteter ist insoweit unproblematisch. Diese Gruppe verfügt in aller Regel über ein fünfjähriges grundständiges Studium der Architektur und sind gesuchte Fachkräfte in NRW-Architekturbüros.

Honorarordnung erhalten – Kohärenz herstellen

Das Preisrecht der HOAI bildet eine der zentralen Säulen der beruflichen Existenz von Architekten und Stadtplanern. Es ist die HOAI, die eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung bei gleichzeitiger Kostentransparenz gewährleistet, es sind die eindeutigen Vorgaben und Regelungen der HOAI – und, nicht zu vergessen, des Oberschwellenvergaberechts, die gewährleisten, dass der Wettbe-

werb um Planungsleistungen nicht allein nach Preiskriterien abläuft. Überdies vermindern die Regelungen der HOAI die Informationsasymmetrie zwischen Architekten und Bauherrn erheblich und sie begrenzen die Baukosten.

Damit dient die HOAI in allererster Linie der Qualitätssicherung und damit dem direkten Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger sowie des Mittelstandes. Zu guter Letzt bildet die HOAI darüber hinaus ein wesentliches Element zur Sicherung der Baukultur in Deutschland.

Letzteres wird im Übrigen auch nicht durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 4. Juli 2019, welches eine Unvereinbarkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI mit der Dienstleistungsrichtlinie feststellt, in Frage gestellt. Die Architektenkammer NRW teilt daher auch uneingeschränkt die im Antrag vertretene Position, wonach der EuGH nicht die HOAI als solche beanstandet hat. Ausdrücklich begrüßt wird auch das von den Antragstellern formulierte eindeutige Ziel, wonach die Wirkmechanismen der HOAI im Interesse der Sicherung der Qualität der Planungs- und Bauleistungen sowie des Verbraucherschutzes zu erhalten sind, in dem die vom EuGH beanstandete Inkohärenz durch den Bundesgesetzgeber zu beseitigen ist.

Das Ziel, durch legislative Maßnahmen des Bundesgesetzgebers, mittelfristig eine Kohärenz auf dem deutschen Planungsmarkt herzustellen, deckt sich uneingeschränkt mit der interessenspolitischen Positionierung und Vorgehensweise der Bundesarchitektenkammer (BAK), die im Nachgang zum „HOAI-Urteil“ des EuGH beschlossen wurde.

Dieses Ziel – Herstellung der Kohärenz auf dem deutschen Planermarkt – wird, so realistisch ist der Berufsstand, nicht „über Nacht“ erreicht werden können.

Kurzfristig bedarf es jedoch einer Anpassung der HOAI an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Ob diese Anpassung über die Ablösung des verbindlichen Preisrechts durch staatliche Richtpreise geschieht oder durch eine Übernahme des bewährten Modells der Steuerberatervergütungsordnung, wird im Detail zu diskutieren sein. Wichtig ist jedoch, dass der Bund als zuständiger Normgeber nun bald handelt.

In einem weiteren Schritt wird schließlich auch über eine Fortschreibung der Architektenhonorare zu reden sein. Die letzte Anpassung ist vor gut sieben Jahren erfolgt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf!

Auf dem Weg zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Berufsstand der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner dringend auf die politische Unterstützung der nordrhein-westfälischen Landesregierung angewiesen.

Düsseldorf, 27. Februar 2020